



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der **WIENSTROM GMBH, 1090 Wien, Mariannengasse 4-6, FN 174300z, HG Wien**
für die **ERRICHTUNG UND BETRIEB IHRES KOMMUNIKATIONSNETZES**
(Gültig ab 01.06.2009)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmen iSd § 1 KSchG.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ab 1. Juni 2009 für neu abzuschließende Kundenverträge. Bereits zu diesem Datum bestehende Kundenverträge bleiben davon unberührt.
- 1.3. Diese AGB der WIENSTROM GMBH, 1090 Wien, Mariannengasse 4-6, FN 174300z, HG Wien (nachfolgend WIENSTROM) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die WIENSTROM gegenüber dem Vertragspartner erbringt.
- 1.4. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Anderslautende Bedingungen sind für WIENSTROM nur bindend und werden Vertragsbestandteil, wenn WIENSTROM dies schriftlich bestätigt.
- 1.5. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte sowie Zusatz- und Änderungsaufträge zwischen den Vertragsparteien auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss nicht gesondert darauf Bezug genommen wird.
- 1.6. Neben den AGB gelten auch die zur Leistung dazugehörigen Entgeltbestimmungen (EB) und Leistungsbeschreibungen (LB) der WIENSTROM.
- 1.7. Soweit darüber hinaus Dienste gemeinsam mit Diensten Dritter angeboten werden, können nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden auch zusätzlich die AGB und sonstige Vertragsbedingungen Dritter Anwendung finden.

2. Veröffentlichung der AGB

- 2.1. Diese AGB, entsprechende LB und EB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung am Unternehmenssitz auf und sind ebenfalls im Internet auf der Homepage von WIENSTROM (www.wienstrom.at) oder auf der Homepage www.bliznet.at abrufbar.
- 2.2. Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen LB und EB übergibt oder übermittelt WIENSTROM dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein aktuelles Exemplar.

3. Änderungen

- 3.1. Änderungen dieser AGB werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung in geeigneter Weise gemäß Punkt 2 und 3 dieser AGB durch WIENSTROM wirksam. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch WIENSTROM bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden.
- 3.2. WIENSTROM wird gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 dem Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch gestellten Rechnung, mitteilen.
- 3.3. Änderungen der Vertragsinhalte, die nicht ausschließlich begünstigend sind, berechtigen den Kunden, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, den Vertrag kostenlos zu kündigen. Die Mitteilung gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten.
- 3.4. Das bei Änderungen von Preisen gemäß §25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an einer allfälligen Preissenkung nicht teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.5. Im Falle einer schriftlich bekannt gegebenen Kündigungserklärung seitens des Kunden endet der Vertrag mit Ablauf einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Erklärung, bis dahin gelten die bisherigen AGB.
- 3.6. Bei Anpassungen von Entgelten insbesondere gemäß einem vereinbarten Index ist eine außerordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 3.7. WIENSTROM ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.
- 3.8. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Vertrags und allfälliger sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

4. Befugnisse der Mitarbeiter, Vertriebspartner und Dritter

- 4.1. Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass WIENSTROM-Mitarbeiter, die nicht zur firmenmäßigen Zeichnung berechtigt sind, nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- 4.2. Vertriebs- und Installationspartner von WIENSTROM sind ebenso wie Mitarbeiter von WIENSTROM, die von WIENSTROM mit der Einrichtung der technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Dienste betraut wurden, nicht berechtigt, für WIENSTROM rechtsverbindliche Erklärungen (insbesondere Reklamationen, Kündigungen, Einsprüche gegen Rechnungen, etc.) oder Zahlungen abzugeben oder entgegen zu nehmen. Erklärungen gelten nur dann als von WIENSTROM empfangen, wenn sie nachweislich schriftlich bei WIENSTROM eingelangt sind.

5. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 5.1. Inhalt und Umfang der Dienstleistungen werden im Einzelnen durch einen schriftlichen Auftrag geregelt.
- 5.2. Nach Erhalt des vom Kunden vollständig und richtig ausgefüllten Auftragsformulars, wird WIENSTROM die technische Realisierbarkeit einer WIENSTROM-Verbindung beim Kunden überprüfen. Stellt sich im Zuge dieser Überprüfung heraus, dass die Realisierbarkeit aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich ist, wird WIENSTROM dies dem Kunden ohne Verzug mitteilen. Der Kunde kann daraus keinerlei Ansprüche gegen WIENSTROM ableiten.
- 5.3. Jeder Auftrag bedarf der schriftlichen Annahmeerklärung („Auftragsbestätigung“) durch WIENSTROM.

6. Bereitstellung der Dienstleistungen

- 6.1. Die Bereitstellung der durch WIENSTROM zu erbringenden Dienste erfolgt innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist („Bereitstellungsfrist“). Diese Frist berechnet sich von dem Zeitpunkt, an dem WIENSTROM das Angebot des Kunden angenommen hat, oder von dem Zeitpunkt, an dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen oder sonstigen Voraussetzungen, wie im jeweiligen Vertrag beschrieben, geschaffen und dies WIENSTROM nachweislich mitgeteilt hat. Im Zweifel beginnt die Frist für die Bereitstellung ab dem zuletzt eingetretenen Erfordernis zu laufen. Der Tag, an dem die Bereitstellungsfrist endet („Bereitstellungstermin“) markiert auch den Leistungsbeginn durch WIENSTROM.
 - 6.2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den allfälligen, sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen, und wird im Rahmen der WIENSTROM zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als solche vereinbart wurden.
 - 6.3. Soweit für die in Auftrag gegebene Dienstleistung eine Installation und Konfiguration bestimmter Einrichtungen erfolgen sollte, wird WIENSTROM nach deren Durchführung überprüfen ob die Dienstleistung der Leistungsbeschreibung entspricht. Ist dies der Fall, wird WIENSTROM dem Kunden hierüber eine schriftliche Serviceübergabemeldung übergeben. Sofern keine gegenteilige, schriftliche Meldung des Kunden an WIENSTROM erfolgt, gilt die Leistung nach spätestens 14 Tagen nach Erhalt der Serviceübergabemeldung als abgenommen. Der Kunde verweigert die Abnahme nur bei wesentlichen, die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mängeln. Unterbleibt die Abnahme aus einem anderen Grund als einem wesentlichen Mangel, so gilt die Abnahme 14 Tage nach Erhalt der Serviceübergabemeldung, jedenfalls aber mit der Nutzung der Leitung als erfolgt.
 - 6.4. Im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Entwicklungen und zur Wahrung des Qualitätsstandards der von WIENSTROM angebotenen Dienstleistungen, darf WIENSTROM die Konfiguration der Dienstleistungen während der Vertragsdauer ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Hierbei wird der wesentliche Charakter der im Auftrag vereinbarten Dienstleistung nicht verändert oder diese nur durch eine gleichwertige Dienstleistung ersetzt.
 - 6.5. Gerät WIENSTROM mit dem Bereitstellungstermin in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn WIENSTROM eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 14 Werktage betragen muss.
 - 6.6. Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist WIENSTROM zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von WIENSTROM gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde WIENSTROM die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.
 - 6.7. Die Telekommunikationsdienste von WIENSTROM sind für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag verfügbar. Bei Fällen höherer Gewalt, während notwendiger Wartungszeiten und je nach Auslastung, Verkehrslage oder Betriebszustand der für den Zugang zum Internet oder zu Diensten von WIENSTROM oder von für die Abwicklung des Dienstes in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen Telekommunikationseinrichtungen und -netzen, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen.
 - 6.8. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist WIENSTROM berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Dazu zählt insbesondere die Unterbrechung von Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen oder die Begrenzung in ihrer Dauer. WIENSTROM hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzug zu beheben.
 - 6.9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass WIENSTROM keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich WIENSTROM anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung und/oder Sperre aussetzen würde. Wird WIENSTROM ein Verdacht des „Spamming“ durch eigene Kunden oder Kunden anderer Provider bekannt, so behält sich WIENSTROM das Recht vor, zum Schutz der Internet-User oder der eigenen Systeme den Datentransfer vorübergehend zur Gänze oder teilweise zu unterbinden.
 - 6.10. Die Nutzung der Dienste durch Dritte, sowie jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe der Dienste an Dritte, darf nur nach Erhalt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WIENSTROM erfolgen.
- 7. Zahlungsbedingungen, Entgelte und Entgeltänderungen, Sicherstellung**
- 7.1. Dienstleistungen von WIENSTROM erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt, sofern sie dem Kunden nicht ausdrücklich als kostenlose Beratung oder kostenlose sonstige Leistung angeboten wurden.
 - 7.2. WIENSTROM ist berechtigt, die Entgelte im Wege einer Änderungskündigung anzupassen. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich (z.B. auf der Rechnung) mitgeteilt. Wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich widerspricht, erlangen die Änderungen für die bestehenden Verträge Wirksamkeit. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag mit Ablauf der Frist von 4 Wochen, bis dahin gelten die bisherigen Entgelte.
 - 7.3. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt ab dem Tag der erstmaligen Bereitstellung der Dienstleistung. Dies gilt nicht, wenn die Dienstleistung mit einem Fehler behaftet ist, welcher die Nutzbarkeit der Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt und WIENSTROM die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat. Den entsprechenden Nachweis hat der Kunde zu erbringen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt entweder dann, wenn der Fehler behoben ist oder der Kunde die fehlerhafte Dienstleistung zu nutzen beginnt.
 - 7.4. WIENSTROM ist berechtigt, vom Kunden eine angemessene Sicherstellung (z.B. Vorauszahlungen oder die Vorlage einer Bürgschaft) zu verlangen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen durch den Kunden gefährdet erscheint. Diese Leistungen sind ohne schuldhaftes Verzug rückzuerstatten, wenn der Kunde nachweist, dass die Voraussetzungen für deren Erbringung weggefallen sind.

- 7.5. Wenn im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart wird (beispielsweise quartalsweise Abrechnung), beträgt der Abrechnungszeitraum jeweils 1 Kalendermonat. Die Zahlung für die Dienstleistungen muss innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Rechnung auf dem in der Rechnung bezeichneten Konto gutgeschrieben sein.
- 7.6. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto in EURO, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Alle Rechnungen sind ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 7.7. Der Kunde hat auch die Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Kommunikationsdienstleistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 7.8. Wenn sich der Kunde darauf beruft, Dienstleistungen trotz Berechnung durch WIENSTROM nicht in Anspruch genommen zu haben, so hat WIENSTROM nachzuweisen, dass die technischen Einrichtungen des Abrechnungssystems in dem betreffenden Zeitraum funktionsfähig waren und keine Hinweise auf technische Defekte vorlagen. Der Kunde hat sodann nachzuweisen, dass die Berechnung der Dienstleistungen dennoch unrichtig war.
- 7.9. Wurde bei der Abrechnung ein Fehler festgestellt, der sich wahrscheinlich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt hat, und lässt sich das richtige Verkehrsentgelt nicht ermitteln, so wird von WIENSTROM eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Verkehrsentgelte der vorhergehenden drei Abrechnungszeiträume basierende Pauschalabgeltung festgesetzt.
- 7.10. Erhebt der Kunde nicht binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungserhalt Einspruch bei WIENSTROM, so gilt die Rechnung als anerkannt. Erhebt der Kunde fristgerecht Einspruch und bestätigt WIENSTROM nach Überprüfung der Rechnung deren Richtigkeit, so steht dem Kunden die Anrufung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH offen (siehe Punkt 15.).
- 7.11. Gegenüber Ansprüchen von WIENSTROM kann der Kunde nur aufrechnen, soweit diese Ansprüche von WIENSTROM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.12. Zahlungsverzug und Inkasso
 - 7.12.1. Im Fall des Zahlungsverzuges kann WIENSTROM für jeden Tag des Verzuges Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültig verlaublichen Basiszinssatz (§ 352 UGB) verrechnen.
 - 7.12.2. WIENSTROM ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zum Zweck der Eintreibung an entsprechend konzessionierte Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 16 BWG abzutreten.
 - 7.12.3. Unter den Voraussetzungen von § 1333 Abs 2 ABGB schuldet der Kunde WIENSTROM die für die Einmahlung von fälligen Entgelten angefallenen, notwendigen und zweckentsprechenden Betriebs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspesen und Inkassospesen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

8. Inkrafttreten des Vertrages, Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der schriftlichen Annahmeerklärung („Auftragsbestätigung“) bezüglich des jeweiligen Auftrags durch WIENSTROM und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist jedoch, sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen, eine Mindestvertragsdauer für den Zeitraum der ersten 12 Monate ab Bereitstellung der Dienstleistung vereinbart. Der Vertrag kann erstmalig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf der Mindestvertragsdauer und danach unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 8.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für WIENSTROM insbesondere vor, wenn
 - a) sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Abschaltung des Dienstes und Setzen einer Nachfrist von 14 Werktagen in Verzug befindet,
 - b) der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Abschaltung des Dienstes und Setzen einer Nachfrist von 14 Werktagen die Verletzung wesentlicher Pflichten in diesem Vertrag nicht beendet,
 - c) der Kunde zahlungsunfähig, über das Vermögen des Kunden das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurs mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) mit Hilfe der Telekommunikationsdienstleistung ein strafgesetzlicher Tatbestand verwirklicht wird oder
 - e) bei Beeinträchtigung des Betriebes anderer Telekommunikationseinrichtungen von WIENSTROM oder ihrer Vertragspartner durch Einrichtungen oder Handlungen des Kunden, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Werktagen,
 - f) der Eigentümer/Verfügungsberechtigter gemäß Punkt 9 dieser AGB seine Zustimmung widerruft oder die Entfernung der Telekommunikationseinrichtungen verlangt.In allen diesen Fällen behält sich WIENSTROM vor, Schadenersatz geltend zu machen.

9. Zustimmung des Eigentümers/Verfügungsberechtigten

- 9.1. Ist der Kunde nicht zugleich Eigentümer, so hat er für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Erbringung der Dienstleistungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft, sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen, Instandhaltung und Erweiterung erforderlich sind, einverstanden ist. Die für die Inanspruchnahme von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind vom Kunden einzuholen. Die Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten bzw. allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen hat der Kunde bei Auftragserteilung beizubringen. Zusätzlich ist ein Ansprechpartner des Kunden/Eigentümers namhaft zu machen, der Fragen über Zutrittsmodalitäten und technische Gegebenheiten beantworten kann. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach kommen, kann seitens WIENSTROM grundsätzlich keine Auftragsbestätigung ausgestellt werden (siehe Punkt 5).
- 9.2. Wenn der Kunde trotz nicht vorliegender Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten bzw. behördlicher Bewilligung der WIENSTROM schriftlich einen Auftrag erteilt und die WIENSTROM eine Auftragsbestätigung ausstellt (Vertragsabschluss), kann WIENSTROM auf die Vorlage der Zustimmung bzw. behördlichen

Bewilligung vorläufig verzichten. In diesem Fall hat der Kunde WIENSTROM auf jeden Fall für allfällige Nachteile aufgrund der nicht vorliegenden Zustimmung bzw. behördlichen Bewilligung schad- und klaglos zu halten.

10. Übertragung des Vertragsverhältnisses

- 10.1. Rechte und Pflichten von WIENSTROM aus diesem Vertrag können vollinhaltlich auf verbundene Unternehmen oder im Rahmen von Geschäfts- und Betriebsveräußerungen übertragen werden. WIENSTROM wird den Kunden rechtzeitig und schriftlich davon in Kenntnis setzen. Zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wird WIENSTROM das Recht eingeräumt, sich anderer auf dem Gebiet der Telekommunikation tätiger Unternehmen zu bedienen.
- 10.2. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von WIENSTROM auf einen Dritten übertragen. Für bestehende Forderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zur Übertragung entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.

11. Eigentumsverhältnisse

- 11.1. Die beim Kunden installierten und zur Übertragung dienenden Einrichtungen von WIENSTROM verbleiben jederzeit in deren Eigentum. Weder das Vertragsverhältnis noch die in diesen Bestimmungen enthaltenen Rechte und Pflichten wirken dahingehend, dass das Eigentum oder ein sonstiges Recht an den Einrichtungen übertragen wird. Der Kunde besitzt an den Einrichtungen von WIENSTROM kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht.
- 11.2. WIENSTROM ist berechtigt, diese Einrichtungen jederzeit ganz oder teilweise neu anzuordnen oder zu ersetzen, soweit hierdurch - entsprechend der in Punkt 6.3. getroffenen Regelung - der wesentliche Charakter der Dienstleistungen nicht verändert wird oder diese nur durch gleichwertige Dienstleistungen ersetzt werden.
- 11.3. WIENSTROM behält sich vor, an den zur Anbindung des Kunden erforderlichen Einrichtungen weitere Kunden anzuschließen.

12. Nichterbringung der Leistung, Sperre des Übertragungsweges

WIENSTROM darf die Bereitstellung der Dienstleistungen aussetzen, wenn:

- a) WIENSTROM gemäß Punkt 8.2 berechtigt wäre, den Vertrag zu beenden; das Recht zur Kündigung wird durch die Aussetzung der Dienstleistungen nicht berührt;
- b) es für WIENSTROM, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes, erforderlich ist, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, Verbindungen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen;
- c) WIENSTROM verpflichtet ist, eine die Bereitstellung der Dienstleistungen unzulässig oder unmöglich machende Anordnung, Auflage o. ä. einer Behörde oder eines Gerichts zu befolgen;
- d) der Verdacht besteht, dass von den an den Endpunkten der Übertragungswege angeschalteten Geräten des Kunden Störungen ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend sind oder in sonstiger Weise Netz und Dienste von WIENSTROM selbst oder andere Nutzer ihres Netzes oder ihrer Dienste beeinträchtigen und der Kunde zuvor aufgefordert wurde, die störenden Geräte von den Endpunkten zu entfernen; oder
- e) der Kunde in Zahlungsverzug gerät und ihm unter Setzen einer Nachfrist von 14 Werktagen die Abschaltung angedroht wurde.

In den Fällen d) und e) bleibt die Zahlungspflicht des Kunden gemäß Punkt 7. sowie die Kostenersatzpflicht für die Sperre und Wiedereinschaltung bestehen.

13. Verpflichtungen des Kunden

- 13.1. Soweit dies im Einzelfall erforderlich werden sollte, gewährt der Kunde WIENSTROM an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der Telekommunikationsanlage. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird der Kunde WIENSTROM in einer Weise den Zugang ermöglichen, die es WIENSTROM erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Sofern für WIENSTROM keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird WIENSTROM für die Dauer des nicht bestehenden Zugangs von ihren Verpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren Einhaltung auch ohne den Zugang möglich gewesen wäre.
- 13.2. Der Kunde wird WIENSTROM bei einer etwaigen Installation und Konfiguration der Telekommunikationsanlage unterstützen. Er wird ferner die für den Betrieb der Anlage erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten sowie gegebenenfalls bereits vorhandene Übertragungswege rechtzeitig und kostenfrei bereitstellen und während der Vertragsdauer in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sowie die für Installation, Instandhaltung und Betrieb der Anlage benötigte Elektrizität, einschließlich zugehöriger Erdung kostenfrei zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Kunde WIENSTROM über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen wie Wasser-, Strom-, Gas- oder andere Versorgungseinrichtungen unterrichten, die bei der Installation beschädigt werden könnten.
- 13.3. Der Kunde hat WIENSTROM vor der Durchführung von Bau- und sonstigen Arbeiten, welche die Telekommunikationsanlage in irgendeiner Weise gefährden könnten, zu verständigen. Sollte aus diesem Grunde die Verlegung der Telekommunikationsanlage nötig sein, wird WIENSTROM diese auf Kosten des Kunden durchführen. Für allfällige Beschädigungen der Telekommunikationsanlage aufgrund Unterlassung der Verständigung durch den Kunden, haftet der Kunde.
- 13.4. Der Kunde wird WIENSTROM auf gefährliche Gegenstände oder Substanzen hinweisen, welche die mit der Installation beauftragten Personen verletzen könnten. Er wird WIENSTROM hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad und klaglos halten, die auf einer Verletzung dieser Informationspflichten beruhen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, WIENSTROM für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten an der Telekommunikationsanlage spezielle Schutzkleidung oder sonstigen Sachmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit diese aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind.
- 13.5. Einrichtungen des Kunden hat dieser auf eigene Kosten zu ändern, damit WIENSTROM die Dienstleistungen erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zulassungsbedingungen entsprechen.
- 13.6. Der Kunde ist verpflichtet, nur allgemein zugelassene, besonders genehmigte oder geeignete Einrichtungen zur Nutzung der Dienstleistung von WIENSTROM zu verwenden. Er wird die Dienstleistungen nicht in rechtswidriger Weise oder zur

Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen oder nutzen lassen und WIENSTROM hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

- 13.7. Der Kunde hat WIENSTROM Störungen, Mängel oder Schäden an Übertragungswegen unverzüglich anzuzeigen, bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere der Zutritt zu den von WIENSTROM zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.
- 13.8. Stellt sich bei der Störungsbehebung heraus, dass die Störungsursache vom Kunden zu vertreten ist oder sind Verzögerungen bei der Entstörung auf den Kunden zurückzuführen, so sind WIENSTROM die entstandenen Kosten zu ersetzen. Für die Berechnung von Dienstleistungen werden die jeweils gültigen Montagesätze der Stark- und Schwachstromindustrie heran gezogen.
- 13.9. Der Kunde verpflichtet sich,
 - a) die in den Leistungsbeschreibungen angegebenen Schnittstellenbedingungen einzuhalten,
 - b) die Telekommunikationsanlage vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren;
 - c) den Besitz an der Telekommunikationsanlage weder ganz noch teilweise zu übertragen oder Dritten die Nutzung der Dienstleistungen ohne schriftliche Zustimmung von WIENSTROM zu überlassen; als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden;
 - d) die Telekommunikationsanlage nicht unbefugt zu erweitern, zu ändern, umzustellen oder störend darauf einzuwirken;
 - e) keine Reparatur, Wartung oder sonstige Maßnahme an der Telekommunikationsanlage durch andere als die von WIENSTROM beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten;
 - f) keine Etiketten oder Aufschriften an der Telekommunikationsanlage zu entfernen, zu verfälschen oder zu verändern;
 - g) die Telekommunikationsanlage nur nach den Anweisungen von WIENSTROM zu verwahren und zu nutzen; und
 - h) nach Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, WIENSTROM den erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, damit WIENSTROM die eigenen Einrichtungen abholen kann oder diese Einrichtungen unverzüglich an WIENSTROM herauszugeben.
- 13.10. Der Kunde hat WIENSTROM über diejenigen besonderen Sicherheitsbestimmungen oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu unterrichten, die für die im Eigentum oder der Verfügungsgewalt des Kunden befindlichen und an die Telekommunikationsanlage anzuschließenden Einrichtungen gelten. Der Kunde wird WIENSTROM hinsichtlich Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten, die infolge der Beachtung der vom Kunden angegebenen Bestimmungen oder Vorschriften entstehen.
- 13.11. Adressänderungen, Zugang von elektronischen Erklärungen
Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift WIENSTROM umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird WIENSTROM diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen. Dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie von Wienstrom an den Kunden elektronisch versandt wurden oder der Kunde über die Bereitstellung der Rechnung im customer-self-care Bereich elektronisch informiert wurde.

14. Haftung, Haftungsausschluss

- 14.1. Der überlassene Übertragungsweg ist vom Kunden ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Einrichtungen von WIENSTROM, sofern diese im Einflussbereich des Kunden liegen. Der Kunde hat den Schaden zu ersetzen, den WIENSTROM durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die im Einflussbereich des Kunden oder, bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte, im Einflussbereich des Dritten liegen (siehe auch Punkt 13.3.). Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde und der Dritte jede, nach den Umständen des Einzelfalles, gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- 14.2. WIENSTROM haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden sind ausgeschlossen.
- 14.3. Die Haftung von WIENSTROM ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 700.000.-- beschränkt.
- 14.4. WIENSTROM haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Bedingungen verursacht hat.
- 14.5. WIENSTROM übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche oder andere behördliche Bewilligung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Zustimmungen Dritter entstehen.
- 14.6. Haftungsausschluss hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste:
WIENSTROM betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. WIENSTROM übernimmt weiters keine Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden sollen und zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen. Auch kann insbesondere aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von WIENSTROM oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. WIENSTROM übernimmt hierfür keinerlei Haftung. WIENSTROM behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die nicht in der Sphäre von WIENSTROM liegen. WIENSTROM übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienste (z.B. Software), die der Kunde bei Dritten über die Nutzung des Internetdienstes erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Es entsteht in diesen Fällen ausschließlich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.
- 14.7. Haftungsausschluss von WIENSTROM hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.:

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es trotz vorhandener Sicherungsmaßnahmen bei der Nutzung von Internetdiensten nicht ausgeschlossen ist, dass Dritte unberechtigterweise Zugang zu den Daten und Programmen des Kunden erhalten und diese verändern oder löschen. Weiters ist es nicht auszuschließen, dass die über WIENSTROM vom Kunden übernommenen Daten Viren enthalten oder mit bereits beim Kunden vorhandenen Daten oder Programmen nicht kompatibel sind. WIENSTROM haftet für derartige Verluste oder Schäden nicht. Weiters haftet WIENSTROM nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Dienstanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage von WIENSTROM oder über eine Information durch WIENSTROM erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, etc). WIENSTROM übernimmt dafür keine Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht WIENSTROM Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. WIENSTROM empfiehlt die Installation einer „Firewall“.

14.8. Haftungsausschluss bei Eintritt höherer Gewalt/Reparatur- und Wartungsarbeiten:

Beim Eintritt höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, Streiks, Naturkatastrophen, Blitzschlag, Unterlassungen oder Interventionen staatlicher Stellen, die mit der Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben befasst sind, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen sowie Verzögerungen bei der Erlangung solcher Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, die keine Erfüllungsgehilfen von WIENSTROM iSd § 1313a ABGB sind, oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Dienste kommen. WIENSTROM haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

14.9. Haftung des Kunden:

Der Kunde haftet für Kosten, Aufwendungen und Schäden, die WIENSTROM oder einem von WIENSTROM beauftragten Dritten im Zusammenhang mit Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Aussetzung der Dienstleistungen sowie mit Instandhaltung und Instandsetzung der Telekommunikationsanlage oder des WIENSTROM-Netzwerks entstehen, sofern diese verursacht wurden durch

- a) schuldhaftes Pflichtverletzungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen; oder
- b) ein vom Kunden zu vertretendes Versagen oder fehlerhaftes Funktionieren seiner eigenen Einrichtungen.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung der zur Übertragung dienenden Einrichtungen verursacht hat. Darüber hinaus haftet der Kunde für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter oder durch deren Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle daraus resultierenden Schäden, ebenso für Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche, die aus der Nutzung seines Anschlusses oder seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von WIENSTROM zu vertreten ist. Weiters haftet der Kunde für Mängel oder Schäden aus der ungenügenden Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von WIENSTROM angegebene Leistung und unrichtige Behandlung der zur Übertragung dienenden Einrichtungen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf die Verwendung von vom Kunden beigestellten Material zurückzuführen sind.

15. DATENSCHUTZ

15.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht:

Die Mitarbeiter von WIENSTROM unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes; dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von WIENSTROM ist, oder um einem Kunden den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen.

15.2. Stammdaten:

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes 2000 und des TKG 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß § 98 TKG 2003. Soweit WIENSTROM gemäß den Bestimmungen des TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe der Stammdaten verpflichtet ist, wird sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. WIENSTROM wird folgende Stammdaten des Kunden ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, sonstige Kontaktinformation, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Stammdaten werden gemäß § 97 Abs 2 TKG 2003 von WIENSTROM spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

15.3. Verkehrsdaten:

WIENSTROM wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann oder solange dies aus den genannten technischen Gründen oder zur Überprüfung der

Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird WIENSTROM diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird WIENSTROM die Daten nicht löschen. Ansonsten wird WIENSTROM Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren, es sei denn, die Speicherung ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Kunde hat seine Zustimmung für eine darüber hinausgehende Verwendung gemäß Punkt 15.6 erteilt.

15.4. Inhaltsdaten:

Inhaltsdaten werden von WIENSTROM nicht gespeichert, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird WIENSTROM gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten zur Erbringung der Dienste notwendig, wird WIENSTROM die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

15.5. Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis:

Gemäß § 103 TKG 2003 ist WIENSTROM berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischem Grad, Adresse, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung zu erstellen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. WIENSTROM wird eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien nur zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen (gemäß § 103 Abs. 1 TKG 2003) vornehmen.

15.6. **Zustimmung zur Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von elektronischer bzw. digitaler Werbung:**

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten von WIENSTROM, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen von WIENSTROM verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, von WIENSTROM Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services von WIENSTROM sowie von ihren Geschäftspartnern in angemessenem Umfang per elektronischer bzw. digitaler Nachricht zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei WIENSTROM. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. WIENSTROM wird dem Kunden in jeder erhaltenen elektronischen bzw. digitaler Werbenachricht die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

15.7. Überwachung des Fernmeldeverkehrs:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass WIENSTROM gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz („ECG“) zur Kenntnis, wonach WIENSTROM unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen.

15.8. Datensicherheit:

WIENSTROM wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei WIENSTROM gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen und diese weiter zu verwenden, so haftet WIENSTROM gemäß Punkt 14 dieser AGB dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

16. Streitbeilegung

Unbeschadet des Punktes 17.3. kann sich der Kunde gemäß § 122 TKG betreffend der Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, welche nicht befriedigend gelöst wurden oder über eine behauptete Verletzung des TKG an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wenden. Diese hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder ihre Ansicht zum Anlassfall mitzuteilen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Für sonstige Aufträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch die Verwendung von Fax oder E-mail gewahrt. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-mail-Adresse gesendet wurden. Mündliche Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von WIENSTROM.

17.2. Salvatorische Klausel:

Ist eine Bestimmung dieser AGB, des Vertrages, oder einer seiner Bestandteile ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn und Zweck nach, der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt nicht, würde das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen.

17.3. Für die Beziehung der Vertragsparteien aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht des Sprengels Wien, Innere Stadt vereinbart.

Wien, am 1. Juni 2009

Kontakt

WIENSTROM GmbH, Geschäftsfeld Telekommunikation
Mariannengasse 4-6, A-1095 Wien